

# KIR – Kulturinitiative Rotenburg (Wümme) e. V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KIR - Kulturinitiative Rotenburg (Wümme)“ nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist in 27356 Rotenburg (Wümme).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Wir haben uns aus Gründen der Vereinfachung bei der Formulierung der Satzung darauf geeinigt, durchgehend die weibliche Form zu verwenden. Selbstverständlich sind jedoch immer sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Präsentation, Gestaltung und Förderung musisch-kulturellen Engagements in der Stadt Rotenburg (Wümme) und der näheren und weiteren Region.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung. Der Verein wird ehrenamtlich geführt, er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

1. die Organisation und Durchführung von schöpferischen und reproduktiven Aktivitäten in den Bereichen Musik (Schwerpunkt Vokalmusik), Literatur, darstellender Kunst (Schwerpunkt Theater) und bildender Kunst in Erscheinungs- und Ausdrucksformen unserer Zeit. Ein integrativer Ansatz der Projekte ist ausdrücklich erwünscht.
2. pädagogische Projekte zur Entwicklung und Förderung musisch-fachlicher und sozio-kultureller Fähigkeiten (Schwerpunkt Arbeit mit Jugendlichen und Zusammenarbeit mit Schulen).
3. die Schaffung eines Netzwerkes Kulturschaffender in der Region Rotenburg (Wümme) mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches und um gemeinsame Projekte zu entwickeln und durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von Abteilungen beschließen.

Abteilungen des Vereins sind

der Chor „Stimmbande Bothel“

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht, die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs muss nicht begründet werden.

2. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung durch deren Verlesung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 5 Organe**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden, 3 Beisitzerinnen und zwar je eine für die Bereiche Musik/Vokalmusik, Theater, Film/Fotografie/übrige bildende Kunst und je einer Vertreterin der Abteilungen (Gesamtvorstand). Der Vorstand muss mindestens aus 4 Personen bestehen.
2. Die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinn von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch die stellvertretende Vorsitzende vertreten. Jede von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht aus der gleichen Abteilung kommen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen und Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder bei deren Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder bei deren Abwesenheit die der stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Protokolle müssen enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung,
  - die Namen der Teilnehmer und der Sitzungsleiterin,
  - die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
6. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
7. Der Vorstand bestimmt unter sich eine Kassenverwalterin. Diese führt die Vereinskasse nach der Finanzordnung des Vereins.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenverwalterin, Entlastung des Vorstands,
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüferinnen,
  - e) Änderung der Satzung einschließlich der Gründung neuer Abteilungen,
  - f) Auflösung des Vereins,
  - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags,
  - h) Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2.
- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Zeit vom 1.1. bis 31.3. eines jeden Jahres statt. Eine weitere Mitgliederversammlung findet in der Zeit vom 1.10. bis 31.12. eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
    - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt,
    - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt,
  - b) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannte gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge mit Ergänzung der Tagesordnung nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leiterin.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlleiterin.

Die Protokollführerin wird von der Versammlungsleiterin bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss die Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen einschließlich der Gründung und Auflösung einer neuen Abteilung ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine solche von 4/5 erforderlich.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt, zuerst die Vorsitzende, dann die 1. stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Es gilt die Kandidatin als gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlungsleiterin durch Ziehung eines Loses.

- d) Es werden zwei Kassenprüferinnen gewählt. Die Kassenprüferinnen prüfen gemeinsam die Vereinskasse. Sie berichten der Mitgliederversammlung.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt.

Das Versammlungsprotokoll ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 8 Abteilungen

1. Für die Gründung einer Vereins-Abteilung ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Jede Abteilung des Vereins wählt eine Vertreterin, die die Abteilung im Vorstand vertritt.
3. Zu Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

4. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem in Vereinsangelegenheiten an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
5. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Soweit nach Satzung und/oder Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungen haben kein eigenes Kassenrecht, eine separate Abteilungskasse wird nicht geführt.
6. Die künstlerische Freiheit der Abteilungen wird durch die Organe des Vereins nicht eingeschränkt.

### § 9 Kassenprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand (oder anderen Gremien) angehören.

Den Kassenprüferinnen obliegt die Prüfung der Vereinskasse einschließlich etwaiger Sonderkassen. Die Kassenprüferinnen sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und vorzutragen.

Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rotenburg (Wümme) zur Verwendung für die Förderung der freien Kulturarbeit in der Stadt Rotenburg (Wümme).

---

Ort, Datum

1. \_\_\_\_\_  
2. \_\_\_\_\_  
3. \_\_\_\_\_  
4. \_\_\_\_\_  
5. \_\_\_\_\_  
6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_  
8. \_\_\_\_\_  
9. \_\_\_\_\_  
10. \_\_\_\_\_  
11. \_\_\_\_\_  
12. \_\_\_\_\_

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)